

- Wasser**
- Abfall**
- Immissionsschutz**
- Bergbau**



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT



Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 8 • Dezember 2003

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ihnen sicherlich schon bekannte „Operation Sichere Zukunft“ der hessischen Landesregierung führt bei den Regierungspräsidien und damit auch bei den Staatlichen Umweltämtern zu deutlichen Veränderungen: Beim RPU Wiesbaden müssen erhebliche Personaleinsparungen durch eine Reduzierung der Aufgaben realisiert werden. Daneben sind drastische Eingriffe in die Organisationsstrukturen der Regierungspräsidien zu erwarten, die auch am Standort Wiesbaden zur Zusammenlegung von Dezernaten führen werden. Außerdem ist eine Fusion der Abteilung „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ mit den Abteilungen „Staatliches Umweltamt“ angedacht.

Diese Veränderungen werden in der nächsten Zeit erhebliche Kräfte binden. Deshalb werden sicher auch einige freiwillige Leistungen unserer Behörde zurück gefahren werden müssen.

Nichtsdestotrotz werden wir auch weiterhin bemüht sein, die Kooperation zwischen der öffentlichen Verwaltung und Ihnen als unseren „Kunden“ im Sinne der „Umweltallianz“ weiter fortzuführen und den Dienstleistungsgedanken aufrechtzuerhalten.

Über Ihre Rückmeldungen freuen wir uns.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt

(1) Erdwärmepumpen: Anforderungen des Gewässerschutzes und Einführung eines HLUG-Leitfadens	2
(2) Anzeige „Infraserv Wiesbaden“	3
(3) Die Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV): Ein langfristig angelegtes Instrument zur Lärminderung	3 - 5
(4) Neues zum Dosenpfand: Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht für Einweggetränkeverpackungen	5 - 6
(5) Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“	7
(6) Die Ansiedlung von Windenergie als rechtliche Herausforderung	8
(7) Das Dezernat „Bergaufsicht“ stellt sich und seine Arbeitsweise vor: Der „Ariadnefaden“ in der modernen Verwaltung	9 - 12
(8) Impressum	12

Erdwärmepumpen: Anforderungen des Gewässerschutzes und Einführung eines HLOG-Leitfadens

(Wo) Erdwärmepumpen entziehen dem Erdreich und dem Grundwasser Wärme zu Heizzwecken. Zumeist erfolgt die Erschließung der Erdwärme mit Hilfe vertikaler Erdwärme-Sonden. Wegen der Wassergefährdung des Wärmeträgermittels und durch die Bohrung kann jedoch eine Gefährdung des Grundwassers bewirkt werden. Daher ist der Betrieb einer Erdwärmepumpe nach § 3 Abs. 2 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Erdwärme ist eine regenerative Energiequelle, die im Gegensatz zur Solarenergie permanent zur Verfügung steht. Moderne Erdwärmepumpen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Primärenergie.

So liegt der effektive Wärmegegewinn einer Erdgas-Brennwert-Heizung bei 90 % der eingesetzten Primärenergie. Der Wärmegegewinn einer Elektro-Wärmepumpe liegt bei 130 %.

Spätestens seit Einführung der Energieeinsparverordnung („EnEV“) im Jahre 2002, die den Heizbedarf eines Neubaus auf max. 75 kWh pro m² und Jahr beschränkt, stellen die sonst verhältnismäßig teuren Erdreich-Wärmepumpen eine interessante Alternative für kleinere Neubauten dar.

Das Erlaubnisverfahren für die Nutzung von Erdwärme bis zu einer Heizleistung von 30 kW (ausreichend für 4 moderne Reihenhäuser) wird durch einen in Kürze herausgegebenen Erlass des HMULV „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmepumpen“ neu geregelt.

Für bestimmte Anlagen < 30 kW Heizleistung ist hierbei angedacht, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 3 (2) WHG auszusetzen. Unberührt bleiben hiervon die bergrechtlichen Anforderungen nach Bundesberggesetz (BBergG).

Künftig erlaubnisfreie Anlagen müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- ✓ Als Wärmeträgermittel dürfen nur nicht wassergefährdende Stoffe oder wässrige Lösungen der Wassergefährdungsklasse 1, z.B. auf Grundlage der Stoffe Ethylenglycol, Propylenglycol und Calciumchlorid eingesetzt werden.
- ✓ Die Erdwärmepumpe muss dem Stand der Technik entsprechen (Kollektoren und Sonden nach VDI 4640 und Wärmepumpen nach DIN 8901). Bohrunternehmen müssen die Qualifikationskriterien nach DVGW W 120 erfüllen.
- ✓ Beim Abteufen der Bohrungen dürfen nur Spülungszusätzen nach DIN 4021 verwendet werden.

Die Bohrlöcher sind von unten nach oben zu verpressen. Die Erdwärmenutzung ist auf den obersten, ungespannten Grundwasserleiter zu beschränken.

- ✓ Die Anlagen dürfen nur in hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich günstigen Gebieten liegen. Hydrogeologisch günstig ist ein Gebiet mit mittlerer bis geringer Durchlässigkeit und keiner wesentlichen Stockwerksgliederung. Wasserwirtschaftlich günstig sind Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und nicht in kontaminierten Bereichen einer Altlast oder schädlichen Boden- oder Grundwasserverunreinigung.

Das „Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ (HLOG) bestimmt die hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich günstigen Gebiete, und veröffentlicht diese im Internet (www.hlog.de) und in Form von Karten.

Im Falle hydrogeologisch/wasserwirtschaftlich ungünstiger oder kritischer Gebiete ist die Stellungnahme des HLOG oder eines geeigneten freiberuflichen Hydrogeologen einzuholen.

In diesem Falle gilt die Erlaubnispflicht.

Nach Einführung des v.g. HMULV-Erlasses wird das HLOG einen Leitfaden zur „Erdwärmenutzung in Hessen“ herausgeben. Dieser Leitfaden richtet sich an Planer, Bauherren, ausführende Bohrunternehmen und Behörden.

Er soll zu einer landesweit einheitlichen Beurteilung und Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen zur Erschließung von Erdwärme führen. Durch nützliche Hinweise für künftige Betreiber und Anlagenbauer soll er zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen. **Ziel des Leitfadens ist die Förderung von Erdwärmenutzung in Hessen!**

Kontakt:

Rückfragen zum Thema „Erdwärmenutzung“ an: **Michael Wolf, Dez. IV/Wi-41.5**
☎: 0611 / 3309-326
E-Mail: m.wolf@rpu-wi.hessen.de

**Erfüllen ihre Anlagen die neuen
VOC-Anforderungen?** (31. VO z. BImSchG)

**Wir geben Ihnen die Antwort
durch gezielte Messungen!**

**InfraServ
Wiesbaden**

Luftmessungen:

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Raumlufuntersuchungen

Geruchsuntersuchungen (Olfaktometrie)

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten

Schallprognosen:

- Ausbreitungsberechnungen
- Lärminderungspläne

Schallschutzberatung:

- Schallschutzeinrichtungen
- Raumakustikmessungen

Ihr Ansprechpartner:

Karl-Peter Sommer
Tel. 0611-962-8218
Fax. 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG
Gesundheitsschutz, Arbeits-,
Immissionsschutz
Rheingaustraße 190-196
65174 Wiesbaden

www.immissionsschutz.com

Immissionsschutz

Die Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) - ein langfristig angelegtes Instrument zur Lärminderung

(Ks/Sb) Seit dem 06. September 2002 ist die „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ (BGBl. 2002, Teil I, S. 3478) in Kraft, mit der die EU-Richtlinie 2000/14/EG (ABl. EG Nr. L 162 vom 3. Juli 2000, S. 1-78) in deutsches Recht umgesetzt wurden. Sie gilt für ca. 60 Geräte und Maschinen, die alle im Anhang der Verordnung ausdrücklich benannt sind.

Seit dem 06.09.2002 ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“) vom 29.08.2002 in Kraft. Zu den ca. 60 Geräte und Maschinen, die alle im Anhang der Verordnung ausdrücklich benannt sind, zählen vor allem Baumaschinen, Bau- und Reinigungsfahrzeuge (wie Kehrmaschinen und Müllsammelfahrzeuge) sowie Landschafts- und Gartengeräte (wie Laubbläser, Laubsammler und Rasenmäher).

Mit der Maschinenlärmschutzverordnung wurde eine entsprechende EU-Richtlinie für Maschinen, die zur Verwendung im Freien bestimmt sind, in nationales Recht umgesetzt. Im Zuge des Inkrafttretens der Verordnung wurden zahlreiche Vorschriften, die sich speziell mit nur einem Gerätetyp befassen, aufgehoben, z.B. die 5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm - „Radladerverwaltungsvorschrift“ - oder die „Rasenmäher-Lärmverordnung“ (8. BImSchV).

Die aus umweltrechtlicher Sicht wesentlichsten inhaltlichen Anforderungen der 32. BImSchV sind:

- ⇒ die EU-weite Kennzeichnung der neu in Verkehr gebrachten Geräte und Maschinen hinsichtlich ihrer Schallabstrahlung (Schallleistungspegel),
- ⇒ die Festlegung einer Obergrenze für den Schallleistungspegel für einige der im Anhang aufgeführten Maschinen und Geräte und
- ⇒ die Einschränkung der Tageszeiten bzw. Gebiete, innerhalb derer der Gebrauch der benannten Geräte und Maschinen zulässig ist.

Diejenigen Maschinen und Geräte, für die ein höchstzulässiger Schallleistungspegel vorgegeben ist, sind in Spalte 1 des Anhangs zur 32. BImSchV eingestuft. Der jeweilige Zahlenwert ist der EU-Richtlinie zu entnehmen und wird bei der EU-Konformitätsuntersuchung von speziell dafür benannten Messstellen verifiziert. Ferner muss der von der Maschine erzeugte Schallleistungspegel deutlich lesbar angegeben sein. Die anderen Geräte, welche also *nur* der Kennzeichnungspflicht (Schallleistungspegel) unterliegen, sind Spalte 2 des Anhangs zugehörig.

Die Kennzeichnung der Maschinen ermöglicht es dem Kunden, die Schallemission der zu beschaffenden Maschine direkt zu vergleichen und das leisere Gerät auszuwählen.

Im Anhang zur EU-Richtlinie sind alle benannten Maschinen noch einmal präzise definiert, was bei der Beantwortung der Frage, ob eine einzelne Maschine in den Anwendungsbereich der 32. BImSchV fällt, hilfreich sein kann.

Bei der Durchsicht der betroffenen Geräte fällt auf, dass ein Großteil von Ihnen üblicherweise bei der Ausführung von Bauarbeiten zum Einsatz kommt (z. B. Radlader). **Insoweit zielt die Verordnung insbesondere auf die Verminderung von Baulärm.**

Von besonderer Bedeutung ist, dass mit der 32. BImSchV grundsätzlich für alle genannten Maschinen und Geräte Betriebsbeschränkungen in Wohngebieten und vergleichbar schutzwürdigen Gebieten bzw. im Hinblick auf empfindliche (Tages-)Zeiten gelten. Zu den schutzwürdigen Gebieten zählen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungs-, Kur- und Klinikgebiete sowie Gebiete der Erholung und der Fremdenbeherbergung.

Die jeweilige Gebietseinstufung ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan und der Baunutzungsverordnung.

Fehlen diese, so bestimmt sich die Gebietskategorie nach der tatsächlichen baulichen Nutzung und nach der Schutzbedürftigkeit.

Der Betrieb aller in den Anwendungsbereich der 32. BImSchV fallenden Geräte und Maschinen ist werktags nur innerhalb eines Zeitfensters zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die von der 32. BImSchV erfassten Geräte grundsätzlich (überhaupt) nicht betrieben werden.

Weitere zeitliche Beschränkungen bestehen für Freischneider („Motorsensen“), Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler (Laubsauger), bei denen das Zeitfenster für den zulässigen Betrieb nur zwischen 9.00 und 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen ist.

Diese besonders engen Betriebsbeschränkungen entfallen allerdings, wenn das jeweilige Gerät das Umweltzeichen trägt und damit als lärmarm gekennzeichnet ist. In diesem Fall ist der Betrieb der Geräte von 7.00 - 20.00 Uhr zulässig.

Damit dürfte ein gewichtiges (Verkaufs-) Argument für Geräte mit EU-Umweltzeichen geschaffen worden sein.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, dass von der zuständigen Behörde im Einzelfall bei Bestehen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen von den zeitlichen Betriebsbeschränkungen zugelassen werden können.

Gemäß § 7 Absatz 2, S.1 der 32. BImSchV i.V.m. § 2 Absatz 1, Nr. 5, und Absatz 2 der hess. BImSchG-Zuständigkeitsverordnung ist die Zuständigkeit hierfür grundsätzlich auf Kreisebene beim Kreisausschuss oder beim Magistrat bei kreisfreien Städten angesiedelt.

Hingegen ist das Regierungspräsidium dann für die Erteilung von Ausnahmen zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die betreffenden Geräte und Maschinen selbst betreibt.

Dies ist beispielsweise bei Entsorgungsunternehmen in Form von kommunalen Eigenbetrieben nach § 127 der Hessischen Gemeindeordnung der Fall.

Weitere Ausnahmemöglichkeiten bestehen zur Abwendung von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder für Menschen, Umwelt oder Sachgüter.

Praktische Auswirkungen hat die 32. BImSchV unter anderem auf die kommunale Abfallwirtschaft, indem Altglascontainer in Wohngebieten von Müllfahrzeugen erst nach 7.00 h entleert werden dürfen.

Zudem stellen sich Anwendungsfragen bei der Nutzung von Kehrmaschinen im Bereich der Straßenreinigung. Hier können den Entsorgungsbetrieben allerdings keine räumlich und zeitlich unbegrenzten Ausnahmeregelungen erteilt werden, weswegen für Freistellungen hinreichend konkrete Anträge der Unternehmen mit entsprechenden Darstellungen der betroffenen Wohngebiete sowie der Einsatzorte und Einsatzzeiten bei regelmäßigen und außerordentlichen Fahrten zwingend erforderlich sind.

Abschließend ist festzustellen, dass die 32. BImSchV nicht nur den EU-weiten Handel mit den gekennzeichneten Geräten verbessern, sondern der Bevölkerung gegenüber ein Mehr an Transparenz über die Höhe der Geräuschemissionen in Form eines garantierten Schallleistungspegels verschaffen und bewusste Kaufentscheidungen ermöglichen wird.

Durch die umfassenden Regelungen zur Lärmreduzierung von Geräten und Maschinen im Freien trägt sie außerdem zum Schutz der Gesundheit und zum Wohlbefinden der Bürger bei.

Wegen der großen Zahl der noch in Gebrauch befindlichen „Alt“-Geräte wird Maschinenlärmschutzverordnung ihre Wirkung insoweit zeitlich verzögert entfalten.

Abfall

Neues zum Dosenpfand: Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht für Einweggetränkeverpackungen

(Ra) Ab dem 01.10.2003 wird die Empfehlung des Bundesumweltministeriums an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Länder vom Dezember 2002, eine Beschränkung der Rücknahme auf die von der jeweiligen Verkaufsstelle herausgegebenen Gebinde vorübergehend hinzunehmen, nicht weiter aufrechterhalten: Die Rücknahme- und Pfandpflicht besteht nun umfänglich und auch zwischen den Stufen Herstellung/Vertrieb und Verkauf, dies aber beschränkt auf die Verpackungen der Art, Form und Größe und solcher Waren, die der Betreiber in seinem Sortiment führt.

Nach den §§ 6 (1) und 8 (1) Verpackungsverordnung („VerpackV“) besteht für die Vertrieber von bestimmten Einweggetränkeverpackungen eine Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht.

Auf folgende Getränke in Einwegverpackungen ist ein Pfand zu erheben:

- ✓ Mineralwasser (auch Quell-, Tafel- und Heilwässer, mit oder ohne Kohlensäure) Ausnahme: Verpackung in Gestalt von Getränkekartons (Tetra-Pack)
- ✓ Bier und
- ✓ Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure (Limonaden, Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke, diätetische u.a. kohlenstoffhaltige Erfrischungsgetränke, einschließlich Eistee und Sportgetränke und Saftschorlen, wenn diese Kohlensäure enthalten)

Nicht bepfandet werden

- ✓ Säfte, Fruchtnektare
- ✓ Wein, Weinmischgetränke („Schorlen“)

- ✓ Milch, Milchlischgetränke, Joghurt- und Milchprodukte
- ✓ Spirituosen und Spirituosen-Mischgetränke (Cola-Whiskey, Wodka-Lemon)

An Pfand ist für Einwegverpackungen zu erheben:

- bis einschließlich 1,5 l Inhalt: 25 Cent
- mit mehr als 1,5 l Inhalt: 50 Cent

Ab dem 01.10.2003 wird die Empfehlung des Bundesumweltministeriums an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Länder vom Dezember 2002, eine Beschränkung der Rücknahme auf die von der jeweiligen Verkaufsstelle herausgegebenen Gebinde vorübergehend hinzunehmen, nicht weiter aufrechterhalten: Die Rücknahme- und Pfandpflicht besteht nun umfänglich und auch zwischen den Stufen Herstellung/Vertrieb und Verkauf, dies aber beschränkt auf die Verpackungen der Art, Form und Größe und solcher Waren, die der Betreiber in seinem Sortiment führt.

Zum 01.10.2003 sollten (vier) „Gemeinschafts-Rücknahmesysteme“ für Einwegflaschen und Dosen eingeführt werden, neben denen die individuellen Rücknahmesysteme einiger Discounter („Insellösungen“) eingerichtet wurden. Läden und Verkaufsstellen, die sich einem der (vier) Gemeinschafts- Rücknahmesysteme anschließen, müssen demnach auch die Rücknahme der Einwegverpackungen der anderen Systeme anerkennen und gezahltes Pfand auszahlen, sofern sie Verpackungen gleicher Art, Form und Größe in ihrem Sortiment haben.

Ausgenommen sind davon lediglich Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200m². Diese brauchen nur die Einwegverpackungen der Marken zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment haben. Weiterhin sind die Geschäfte ausgenommen, die überhaupt keine Einwegverpackung im Sortiment führen oder sich für ihre Einwegverpackung eine eigene Insellösung aufgebaut haben.

Noch im Aufbau befindliche Rücknahme- und Pfandsysteme können übergangsweise bis längstens 01.10.2004 - in Fortführung der von 01.10.2003 bis 30.10.2003 zulässigen Praxis - weiterhin einen separaten Pfandbeleg benutzen.

Derzeit sind als Systeme eingerichtet:

⇒ **P-System:** Das Rücknahmesystem des Großhändlers Lekkerland-Tobaccoland (L-T), an das auch Tankstellen und Kioske angeschlossen sind. Einwegflaschen und Dosen werden mit einem „P“ gekennzeichnet, Kauf und Rücknahme erfolgen ohne gesonderte Bons, Kassenzettel oder Pfandmarken.

⇒ **VfW:** Die Vereinigung für Wertstoffrecycling AG übernimmt das Rücknahmesystem für die Handelskette Spar. Hier bleibt ausnahmsweise für 1 Jahr (bis 30.09.2004) das bisher geduldete Pfandmarken-System erhalten, so dass der Kunde die Verpackung nur mit einem Pfandcoupon zurückgeben kann. Nach dem 01.10.2004 muss eine systemkonforme Lösung eingeführt werden.

⇒ **AVR:** Die Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Verpackungs-Recycling-Systeme beabsichtigt, Dosen und Flaschen mit Metallstreifen zu kennzeichnen. Die Rücknahme erfolgt über Automaten, dessen ausgeworfene Pfandbons in beteiligten Läden ausgelöst werden können sollen.

⇒ **Westpfand:** Hier ist auf der Verpackung der Hinweis auf die Pfandverpackung aufgedruckt. Verpackungen können ohne Pfandmarken in allen Geschäften – ausgenommen

der Ausnahmen – zurückgegeben werden. Das System soll von Brauereien aus dem Rheinland genutzt werden.

Daneben stehen als eigenständige Systeme

die „Insellösungen“: Sie wurden von den Discountern wie Aldi, Lidl, Norma, Penny und Plus eingerichtet.

Hier werden die Formen der Verpackung (Flaschen) so individuell gestaltet, dass sie sich von denen anderer Systeme unterscheiden. Dabei bedeutet „Art“ der Verpackung deren Material (Glas, Plastik, Blech), „Form“ der Verpackung die Gestalt oder ein deutlich erkennbares Einzeldetail (dickbauchige Flasche, langer Flaschenhals), das noch durch ein Sekundärmerkmal wie eine Einprägung oder Aufdruck unterstützt werden kann. Der Kunde kann die („speziellen“) Verpackungen bundesweit – aber nur bei der jeweiligen Supermarktkette – zurückgeben und sein Pfand herausverlangen.

Die Entsorgung der von den Getränkehändlern zurückgenommenen Einwegverpackungen erfolgt entweder durch (ebenfalls bepandete) Rückgabe an die vorgelagerte Händlerstufe oder durch die Abgabe an ein Entsorgungsunternehmen eigener Wahl.

Noch beim Verbraucher befindliche „alte“ Verpackungen mit dem Aufdruck des „grünen Punktes“ können diese zu dem getrennt zu sammelnden Verpackungsabfall (DSD, Duales-System-Deutschland), also in den gelben Sack oder die gelbe Tonne, geben.

Diesen Weg dürfen die nun vertriebenen bepandeten Verpackungsabfälle dagegen aber nicht mehr nehmen.

Die Regierungspräsidien, Abteilungen Staatliche Umweltämter, sind die für den Vollzug der VerpackungsV – und damit für das Dosenpfand – zuständigen (Abfall-) Behörden.

Verstöße gegen die Rücknahme- und Pfandpflicht ziehen zumindest eine Belehrung durch die Behörde nach sich und können - bei weiterem Zuwiderhandeln - mit einem Bußgeldverfahren geahndet werden. In einem solchen Ordnungswidrigkeitsverfahren können beispielsweise von den Vertreibern und Verkaufsstellen die Vermögensvorteile eingezogen werden, die ihnen durch das Einbehalten von nicht ausgezahlten Pfandbeträgen erwachsen sind.

Informationen zum Thema „Dosenpfand“ können hier erfragt oder im Internet unter

**www.hmuly.hessen.de/2003/umwelt
www.bmu.de (www.pfandpflicht.info)
www.umweltbundesamt.de**

eingesehen werden.





UMWELTINSTITUT OFFENBACH

Veranstaltungsort: Frankfurter Straße 48,
Telefon: (069) 81 06 79
mail@umweltinstitut.de

D-63065 Offenbach
Telefax: (069) 82 34 93
www.umweltinstitut.de

FORTBILDUNGSANGEBOTE

Arbeitssicherheit

- Der Manager für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS Manager). Zweitätiges Seminar zum Environment, Health and Safety Management.
- Asbestsanierung Staatlich anerkannter viertägiger Sachkundelehrgang gemäß TRGS 519.
- Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten Zweitätiger Intensivlehrgang.
- Arbeitsschutz-Managementsysteme Zweitätiges Seminar zu Arbeitsschutz-, Umwelt- und Qualitätsnormen.
- Die neue Betriebssicherheitsverordnung Eintägiges Fachseminar.
- Prüfaufgaben der "befähigten Person" nach der neuen Betriebssicherheitsverordnung Zweitätiger Fachkundelehrgang.

Bodenschutz / Gebäudesanierung

- Erwerb der Sachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen nach BGR 128 Von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft anerkannter fünftägiger Sachkundelehrgang.
- Bauleiter- und Gutachterschulung für Arbeiten im Bodenschutz- und Altlastenbereich Eintägiger Lehrgang.
- Wege aus der Bodenkrise Schulung zur Diskrepanz zwischen Bodenschutz und billigstem Entsorger.
- Abriss- und Rückbaukonzepte Schwerpunkt: Sanierung von Plattenbauten. Eintägiger Workshop.

Gewässerschutz

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Zweitätiges Fortbildungsseminar.
- Der betriebliche Beauftragte für Leichtflüssigkeitsabscheider Eintägiger Sachkundelehrgang.
- Dichtigkeitsprüfung im Rahmen der Umweltprävention Eintägiger Sachkundelehrgang nach DIN 1999.

Qualitäts- und Umweltmanagement

- Der integrierte Qualitäts- und Umweltauditor Dreitägiges Basisseminar für Qualitätsmanagement-Beauftragte und -Auditoren.
- Der Beauftragte der obersten Leitung nach ISO EN DIN 14001. Weiterentwicklung von Umweltmanagementsystemen. Zweitätiger Workshop.

Gefahrgut

- Gefahrgutbeauftragter Grundlehrgang zum Erwerb der Fachkunde gem. § 3 GbV. Mit Prüfungsvorbereitung und Prüfung durch die IHK.

Abfallwirtschaft

- Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsbetrieben Bundesweit staatlich anerkannter viertägiger Lehrgang i.S.d. Verordnung über Entsorgungsbetriebe und der Transportgenehmigungsverordnung.
- Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV Bundesweit staatlich anerkannte zweitätige Seminare.
- Abfallseminar für Einsteiger Grundlagenschulung.
- Neue Regelungen und Zukunftsperspektiven für Deponien Eintägiges Intensivseminar.
- Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure Eintägiges Praxisseminar.
- Betriebsbeauftragter für Abfall Fünftägiger Zertifikatskurs zur Erlangung der Fachkunde nach dem KrwAbfG.
- Die neue Gewerbeabfallverordnung Intensivseminar.
- Die Nachweisverordnung und die neuen europäischen Registerpflichten Eintägiges Intensivseminar.
- Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen Zweitätiger Workshop.
- Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung Eintägiges Intensivseminar.
- Altholz qualifiziert erkennen und sortieren Eintägiger Sachkundelehrgang
- Kompaktseminar Sachverständiger für Altlasten nach § 18 BBodenSchG. Viertägiger Lehrgang.
- Werte-Begriffe Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Eintägiges Intensivseminar.

Immissionsschutz

- Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz Fünftägiges Seminar zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.
- Störfallbeauftragter Viertägiger Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.
- Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte Staatlich anerkanntes zweitätiges Seminar.

Weitere Seminare finden Sie unter www.umweltinstitut.de

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markierten Seminaren
Absender: per Fax: 069 - 82 34 93

Die Ansiedlung von Windenergie als rechtliche Herausforderung

(Sb/Wag/WI) Seit mehr als 10 Jahren hat die Nutzung der Windenergie in der Bundesrepublik ganz erhebliche Wachstumsraten zu verzeichnen. Hintergrund ist, dass die Bundesregierung bis zum Jahre 2010 eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch anstrebt. Zur Förderung erhalten die Anlagenbetreiber eine sog. Einspeisevergütung, wonach die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, den Strom aus erneuerbaren Energien mit festen Sätzen oberhalb des Marktpreises zu vergüten. Derzeit ist festzustellen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in windreichen ländlichen Regionen zunehmend in den Blickpunkt der Anlagenbetreiber und der Öffentlichkeit gerät.

Windkraftanlagen unterliegen sowohl dem Anlagenbegriff der Hessischen Bauordnung (HBO) als auch dem des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Sie zählen zudem zu den privilegierten Vorhaben des Baurechts.

Für Windparks mit mehr als sechs Anlagen ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, zwischen drei und sechs Anlagen ein vereinfachtes Verfahren.

Bei Anlagen mit mehr als 35 m Höhe und einer stärkeren Leistung als 10 KW ist darüber hinaus zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für diese Fälle des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums (RP) als Genehmigungsbehörde gegeben.

Hingegen erfolgt die Errichtung von weniger als drei Anlagen allein auf der Grundlage des Bauordnungsrechts, für welches die Bauaufsichtsbehörden zuständig sind.

Dann wird vom RP im Rahmen einer fachtechnischen Stellungnahme allein geprüft, ob aus Sicht des Immissionsschutzes „öffentliche Belange“ der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Derzeit sind im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Umweltamtes Wiesbaden vor allem im Hochtaunuskreis und im Rheingau-Taunus-Kreis Genehmigungsverfahren anhängig.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist allerdings mit verschiedenen Problemen verbunden, die sowohl tatsächlicher Natur - wozu beispielsweise der häufig anzutreffende erhebliche Widerstand der ansässigen Wohnbevölkerung in den betroffenen Gemeinden zählt - als auch rechtlicher Natur sein können.

Insbesondere sind zu nennen die Belange

- des Naturschutzes
- des Vogelfluges
- des Schallschutzes sowie
- die Beurteilung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen das Landschaftsbild zerstört wird.

Eine weitere Schwierigkeit ist das Zusammenspiel von Raumordnungsrecht, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.

Der Regionalplan Südhessen 2000 („RPS 2000“) sieht für einige Gemeinden sog. „Vorranggebiete“ für Windenergieanlagen vor, die die planungsrechtlichen Befugnisse der Gemeinden zur Abänderung potenzieller Eignungsflächen und zur Verhinderung von Windparks erheblich beschränken.

Dies gilt auch für die Befugnis zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Verhinderungsplanung von Seiten der Gemeinden nicht betrieben werden darf.

Ihre Anzeige

im RPU Wiesbaden Journal erreicht direkt die Entscheidungsträger in Unternehmen und Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Tel. (06 11) 33 09-129, Fax (06 11) 33 09-444, E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

**Das Dezernat „Bergaufsicht“ stellt sich und seine Arbeitsweise vor:
Der „Ariadnefaden“ in der modernen Verwaltung**

(Ts) Das Dezernat 44 „Bergaufsicht“ beim Staatlichen Umweltamt in Wiesbaden betreut alle Betriebe im Regierungsbezirk Darmstadt, die dem Bundesberggesetz und damit der Bergaufsicht unterliegen, durch eine Aufgabenkonzentration nahezu umfassend: Hier werden die Genehmigungen für die Betriebe erteilt und die Umsetzung der Genehmigungen in den Betrieben sowie die Arbeitssicherheit vor Ort überwacht.

➤ **Das Labyrinth in der griechischen Mythologie und heute**

In der griechischen Mythologie kam Theseus zusammen mit einer Gruppe junger Männer nach Kreta, um den Minotaurus, ein Ungeheuer halb Stier, halb Mensch, das in dem Labyrinth des Palastes von Knossos eingesperrt war, zu töten. Als Ariadne (die Tochter von Minos, dem König von Kreta, und Pasiphaë, der Tochter des Sonnengottes Helios) Theseus sah, verliebte sie sich in ihn und bot ihre Hilfe an. Er musste versprechen, sie mit sich nach Athen zu nehmen und zu heiraten. Dann gab sie ihm eine Rolle Garn, die sie von Daidalos, dem Erbauer des Labyrinths, bekommen hatte.

Dadurch, dass er ein Ende des Fadens am Eingang festmachte und den Faden auf seinem Weg abrollte, fand Theseus den Minotaurus, tötete ihn und konnte dann aus dem Labyrinth hinausgelangen, indem er dem Faden zum Eingang des Labyrinthes folgte und ihn wieder aufrollte.

Zweieinhalb Jahrtausende später, und leider keiner Mythologie entstammend, sind Unternehmer mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf dem Weg, die „ungeheuer“ schwierige Aufgabe zu bewältigen, eine Genehmigung für ihr Vorhaben zu erlangen.

Manch einem erscheint der Weg dorthin wie ein Labyrinth, einem verschlungenen System von Vorschriften und Behörden, das so angelegt ist, dass eine Person, die sich hineinbegibt, nur schwer den Weg zum Ziel findet.

Zudem scheint dieses System zunehmend komplexer zu werden.

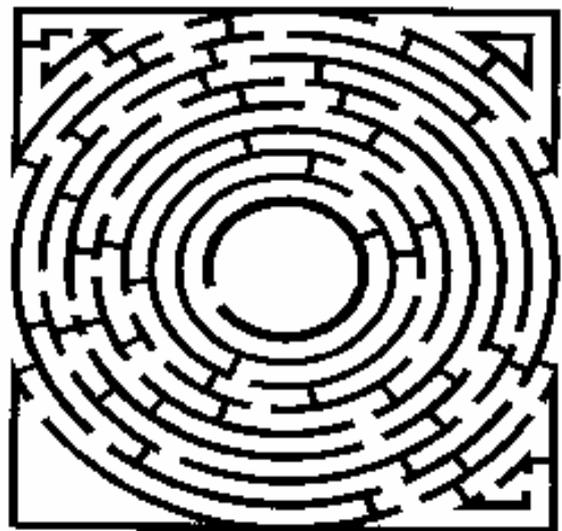
Leider ist der Erbauer dieses Labyrinthes nicht mit einer Garnrolle zur Stelle.

Aber wer kann heute helfen?



Der Ariadnefaden, zu sehen als Relief auf den Henkeln einer griechischen Amphore – so hatte man den Faden stets in der Hand!

Finden Sie den Weg zum Ziel?



Verbleiben wir zu der Beantwortung dieser Frage noch einen Moment bei der griechischen Mythologie und analysieren, wie Theseus zum Ziel gelangte. Theseus konnte Ariadne für sich gewinnen, die immerhin als Tochter des Königs gute Beziehungen zu dem Erfinder und Erbauer des Labyrinthes, Daidalos, hatte. Dieser kannte selbstverständlich den Kniff, das Labyrinth auch ohne intime Kenntnisse zu überwinden.

Damit stellt sich heute die Frage, wer hat den Ariadnefaden oder wer kennt den Kniff? Etwa das Regierungspräsidium, die Mammutbehörde mit fast 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern? Und wenn dem so wäre, wie funktioniert das? Muss der Unternehmer denn nun die Behörde für sich gewinnen?

➤ Der Ariadnefaden liegt bei einer modernen Verwaltung

Der Kniff ist der Verwaltungsumbau.

Der Umbau des „Beamtenstaates“ zum „Konzern Hessen“ hat im Zuge der Verwaltungsreform bereits in vielen Bereichen zu deutlichen Verbesserungen geführt. Der Staat mit seiner Verwaltung tritt gegenüber den Unternehmen, die in kurzer Zeit auf Veränderungen in den Märkten reagieren müssen, verstärkt als Dienstleister auf – und nicht umgekehrt. Heute sollte kein Unternehmer eine Behörde für sich gewinnen müssen. Schließlich wird bei Genehmigungsverfahren nicht selten über die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen entschieden, so dass guter Service für die Kunden dementsprechend von besonders großer Bedeutung ist. Das spüren auch die Unternehmen.

Kundenfreundliche Verwaltungen sind heute für viele ein wesentlicher Aspekt der Standortqualität. Neben dem Abbau von Vorschriften ist die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen eine der wichtigsten landespolitischen Reformaufgaben. Schließlich kann sich kaum ein kleiner mittelständischer Betrieb Mitarbeiter leisten, die sich ausschließlich um Behördengänge kümmern. Kurze Genehmigungszeiten, transparente Entscheidungen und eine kompetente Beratung sind daher zu den wesentlichen wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen zu zählen.

➤ Service und Dienstleistung beim Regierungspräsidium

Der Service- und Dienstleistungsgedanke, in der Wirtschaft schon lange geübte Praxis, hat sich auch in den drei hessischen Regierungspräsidien durchgesetzt.

Diese haben sich inzwischen als Bündelungsbehörden für Genehmigungsfragen aller Art positioniert.

Das Regierungspräsidium Darmstadt bietet durch seine weit reichende Bündelungsfunktion, das heißt die Zusammenfassung von Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Behörde, den Unternehmen einen Ariadnefaden an.

Durch die beim Regierungspräsidium vorhandenen umfassenden Kenntnisse wird der Faden hinreichend stabil, um durch das Labyrinth von Vorschriften zu finden, und das nicht nur für Genehmigungsfragen. In den meisten Fällen ist es heute nicht mehr notwendig, andere Behörden zwecks Erhalts einer Genehmigung aufzusuchen.

Neben den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums ihr Selbstverständnis schriftlich niedergelegt. Sie haben sich u.a. dazu bekannt, Kunden zu beraten, vorausschauend tätig zu werden, gut abgestimmte, ganzheitliche und transparente Entscheidungen zu treffen. Innerhalb des Regierungspräsidiums wollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. engagiert vertrauensvoll zusammenarbeiten, fachübergreifend denken und gemeinsame Lösungen erarbeiten.

Aber wie werden die Bündelungsfunktion und das Selbstverständnis in die Praxis umgesetzt? Am Beispiel des Dezernates Bergaufsicht werden die bereits jetzt umgesetzten Möglichkeiten gezeigt.

➤ Bündelung im Dezernat Bergaufsicht

Das Dezernat Bergaufsicht beim Staatlichen Umweltamt in Wiesbaden betreut alle Betriebe im Regierungsbezirk Darmstadt, die dem Bundesberggesetz und damit der Bergaufsicht unterliegen.

Die Betreuung der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe erfolgt nahezu umfassend:

Hier werden die Genehmigungen für die Betriebe erteilt und die Umsetzung der Genehmigungen in den Betrieben sowie die Arbeitssicherheit vor Ort überwacht. Neben diesen umfassenden Aufgaben sind im Dezernat Bergaufsicht auch die Zuständigkeiten für verschiedene Fachgesetze konzentriert. Neben dem Bergrecht und damit verbundenen Arbeitssicherheitsrecht sind wesentlich das Immissionsschutzrecht und das Abfallrecht zu nennen. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden ebenso wie naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen vom Dezernat Bergaufsicht erteilt.

Umfassende Betreuung bedeutet aber auch, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für einen Betrieb zuständig ist. Umgekehrt bedeutet dies, dem Unternehmen bzw. dem Betrieb steht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Dezernates als umfassend zuständiger Ansprechpartner zur Seite.

Nur dadurch kann eine am Kunden orientierte Beratung erfolgen. Zudem sind die Gegebenheiten und auch die Eigenheiten des Betriebes der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter hinreichend bekannt. So werden Missverständnisse oder gar sich widersprechende Genehmigungsbescheide vermieden.

Auf diese Weise wird bereits ein Teil der Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums sogar in einem Dezernat, mehr noch, bei einem Mitarbeiter gebündelt. Diese Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Dezernat Bergaufsicht hat in der Vergangenheit zu einem partnerschaftlichen Zusammenarbeiten in dem nicht immer spannungsfreien Interessendreieck Betrieb, Bürger und Behörde geführt.

Möglich, dass diese Zusammenarbeit einer der Gründe für die Auszeichnung des Dezernates Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt als kundenfreundliche Verwaltung im Jahre 2002 durch den Ministerpräsidenten des Landes Hessen gewesen ist.

➤ Ausbau der Bündelungsfunktion

Die Bündelungsfunktion des Dezernates Bergaufsicht ist wie beschrieben schon recht weitgehend.

Für viele Vorhaben sind aber auch Genehmigungen, Zulassungen etc. erforderlich, für die das Dezernat Bergaufsicht keine Zuständigkeiten hat.

Beispiele sind im Bereich des Wasserrechts Ausnahmezulassungen von Wasserschutzgebietsverordnungen, im Bereich des Naturschutzrechts die landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen oder Ausnahmezulassungen von Naturschutzgebietsverordnungen sowie im Bereich des Forstrechts etwaige Rodungsgenehmigungen.

Sollten in Genehmigungsverfahren all diese Genehmigungen und Zulassungen erforderlich sein, ist der Ansprechpartner zwar nur eine Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt mit seiner weit reichenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbündelung in den 10 Abteilungen und den über 90 Dezernaten.

Der Gang zu den verschiedenen Dezernaten beim Regierungspräsidium, hier zum Beispiel der Wasser-, Naturschutz-, Forst- und Bergbehörde ist aber in vielen Fällen nach wie vor erforderlich.

Das bedeutet immer noch umfangreiche Vorgespräche mit den unterschiedlichen Bearbeitern an verschiedenen Terminen.

An dieser Stelle sehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates Bergaufsicht die Möglichkeit, den Dienstleistungsgedanken einer kundenfreundlichen Verwaltung weiter auszubauen.

Ziel sollte es sein, einen Ansprechpartner für *alle* Fragen und Themengebiete den Unternehmen fachübergreifend zur Seite zu stellen oder anders ausgedrückt, den Weg durch das Labyrinth zu vereinfachen.

➤ Ein Unternehmen – ein Ansprechpartner für alle Fragen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates stehen nunmehr den Unternehmen als Ansprechpartner für sämtliche Genehmigungsfragen in Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen zur Verfügung.

Das heißt, die Beratung der Unternehmer erfolgt über die Ansprechpartner beim Dezernat Bergaufsicht, die bei Bedarf die fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Dezernaten des Regierungspräsidiums kontaktieren oder zu den Gesprächen mit dem Unternehmer hinzuziehen.

So ist es nicht mehr notwendig, in dem doch recht großen Regierungspräsidium den richtigen Ansprechpartner zu suchen. Auf diese Weise ist eine schnelle und fachlich fundierte Beratung sichergestellt, die Ansprechpartner sind bekannt und eine lange Suche nach den zuständigen Behörden entfällt. Durch die am Ergebnis orientierte Diskussionsweise, wird eine schnelle und zum Ziel führende Beratung und Diskussion gewährleistet.

Insoweit soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Rolle eines Verfahrensmanagers im Regierungspräsidium erfüllen.

Im Rahmen der Umweltallianz wird diese Verfahrensweise natürlich auch von den anderen Fachbereichen der Umweltabteilung Wiesbaden angestrebt.

➤ **Ein Vorhaben - ein Bescheid**

Darüber hinaus sollen die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen etc. für ein Vorhaben in einem Bescheid gebündelt werden. Das heißt, sind für ein Vorhaben mehrere Entscheidungen erforderlich, für die verschiedene Dezernate des Regierungspräsidiums zuständig sind, so werden diese weitgehend in einem Bescheid, also in einem Schreiben, zusammengefasst.

Wenn der Unternehmer den Bescheid in der Hand hält, kann somit in aller Regel mit dem Vorhaben begonnen werden, denn sämtliche vom Regierungspräsidium zu treffende Entscheidungen sind darin zusammengefasst - mithin ein deutliches Plus an Rechtssicherheit.

Sollten ausnahmsweise weitere Genehmigungen, Zulassungen etc., wie zum Beispiel Baugenehmigungen, einzuholen sein, so versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des De-

zernates Bergaufsicht, vollständig auf diese Notwendigkeit hinzuweisen und die entsprechenden Behörden und Ansprechpartner zu nennen.

➤ **Dezernat Bergaufsicht – die Ariadne von heute?**

Ist das Dezernat Bergaufsicht die moderne Ariadne? Es ist zu hoffen, dass zumindest dem Dezernat Bergaufsicht ein anderes Schicksal gegönnt sei.

Denn der griechischen Mythologie zufolge flohen Theseus und seine Begleiter, nachdem der Minotaurus getötet worden war, auf dem Meer nach Athen und nahmen Ariadne mit. Einer Legende nach landeten sie auf ihrem Weg auf der Insel Naxos, wo Theseus Ariadne im Stich ließ und segelte ohne sie weiter, während Ariadne auf der Insel schlief.



*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Staatlichen Umweltamtes Wiesbaden
wünschen Ihnen
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und
alles Gute für das Jahr 2004 !*

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden; Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich „Wasser“:

Christoph Kühmichel (*Küh*), Tel. (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza (*Ra*) - Bereich „Abfall“ -, Tel. (0611) 3309-314; Volker Sahler (*Sah*) - Bereich „Bergaufsicht“ -, Tel. (0611) 3309-456; Dr. Annette Stumpf (*Su*) - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel. (0611) 3309-408

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Lutz Kirschstein (*Ks*); Walter Seubert (*Sb*); Andreas Tschauder (*Ts*); Ralf Wagner (*Wag*); Michael Wolf (*Wo*); Andreas Wolk (*Wl*)

Druck:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV)

Nachdruck oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

– ES GILT DIE ANZEIGENPREISLISTE NR. 3 VOM 04.07.2003 –